

zung nach § 39 FGB ist jedoch über die direkte Zuweisung der Wirtschaft an einen der zwei bisherigen Miteigentümer zu entscheiden, worauf die Besitzwechselverordnung nach ihrem Sinn insofern unmittelbar nicht angewandt werden kann. Damit entfällt auch die Anwendung des in § 10 der VO geregelten Verwaltungszwangsverfahrens zum Zwecke der Wohnungsräumung, das davon ausgeht, dem neuen Eigentümer den Einzug in die Wohnung zur Führung der Wirtschaft zu sichern. Hinsichtlich der Räumung der Wohnung im Zusammenhang mit der Ehescheidung finden vielmehr die familienrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Entscheidung des Rates des Kreises über die Zuweisung der Wirtschaft entsprechende Anwendung.

Im Verfahren über Vermögensauseinandersetzung entscheidet das Gericht über familienrechtliche Ansprüche. Daß es dabei im Falle des Vorhandenseins einer im gemeinsamen Eigentum befindlichen Bodenreformwirtschaft insofern von der Entscheidung des Rates des Kreises auszugehen hat, schließt die Zulässigkeit des Rechtswegs nach § 3 GVG nicht aus. Auch in der Rechtsprechung auf anderen Rechtsgebieten sind die Gerichte an Entscheidungen anderer staatlicher Organe gebunden. Das trifft beispielsweise auf dem Gebiet des LFG-Rechts hinsichtlich bestimmter Entscheidungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zu.

Zu Recht ist der Senat daher der im Kassationsantrag gegen das Urteil des Kreisgerichts vertretenen Auffassung, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen, nicht gefolgt. Anlaß und bestimmende Grundlage für die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten bzw. ehemaligen Eheleuten über die Bodenreformwirtschaft sind die Ehescheidung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die umfassende Gestaltung der zwischen den beiden Beteiligten bestehenden Vermögensbeziehungen. Die zur Durchsetzung der sozialistischen Bodenpolitik von dem hierfür spezielle Verantwortung tragenden Organ — nämlich dem Rat des Kreises — zu treffende Entscheidung über die Frage, welcher der Beteiligten Alleineigentümer der Wirtschaft ist, ist die Grundlage und wesentliches Element dieser Gestaltung. Mit dieser Entscheidung stehen die Fragen der Wertersatzung zwischen den Beteiligten und ggf. der Verteilung des sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens nach den in § 39 FGB geregelten Grundsätzen in einem direkten, durch die einheitlichen Prinzipien des sozialistischen Familienrechts bestimmten engen Zusammenhang. Das mit dem Kassationsantrag angestrebte Ziel, die Entscheidung über das Alleineigentum an der Bodenreformwirtschaft in einem völlig isolierten Verfahren durchzusetzen, worauf die Bejahung der Unzulässigkeit des Rechtswegs hinausläuft, würde diesen Zusammenhang und die sich daraus notwendig ergebende unmittelbare verfahrensmäßige Zusammenarbeit der Gerichte und der Räte der Kreise zur Verwirklichung ihrer Verantwortung auf der Grundlage spezifischer Sachkunde trennen. Wollte man dem Anliegen des Kassationsantrags konsequent folgen, dann müßte überdies — abweichend von der dem Kassationsantrag vertretenen Auffassung — auch dann eine Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgen, wenn der Antrag im Scheidungsverfahren gestellt wird. Insofern bestehen zu dem vorliegenden Verfahren keine bei der Rechtsanwendung zu beachtenden prinzipiellen Unterschiede.

Der Senat führt in seiner Entscheidung aus, daß sich die Parteien „über die Teilung des gesamten Vermögens einschließlich der Wirtschaft außergerichtlich geeinigt

hatten“, daß aber die hinsichtlich der Bodenreformwirtschaft „getroffene vergleichsweise Regelung bereits aus formellen Gründen keine Rechtswirksamkeit erlangt hat“, da die nach § 13 Abs. 1 FGB bei der Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken oder Häusern erforderliche Beurkundung nicht erfolgt sei. Hierzu ist der Klarheit wegen festzustellen, daß auch eine außergerichtliche Vermögensauseinandersetzung zu ihrer Wirksamkeit der Entscheidung des Rates des Kreises über die Zuweisung der Bodenreformwirtschaft bedarf, die insoweit hier nicht vorlag.

Da das Kreisgericht die Entscheidung des Rates des Kreises über die Zuteilung der Bodenreformwirtschaft an den Verklagten nicht zur Grundlage seiner Entscheidung über die damit verbundenen familienrechtlichen Ansprüche gemacht hat, hat der Senat zu Recht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung wird das Kreisgericht den Rat des Kreises zu ersuchen haben, seine Entscheidung über die Zuweisung der Wirtschaft an den Verklagten dahin zu ergänzen, welches lebende und tote Inventar bei der Wirtschaft zu verbleiben hat und — unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 4 der BesitzwechselVO — welcher Wertzuwachs während der Ehe eingetreten ist. Davon hat das Kreisgericht bei der Bemessung des Erstattungsbetrags gemäß § 39 FGB auszugehen. Dabei sind weitere Besonderheiten zu beachten, die sich aus Rechtsvorschriften über das Bodenreformigentum sowie aus dem Einbringen des Bodens, von Wirtschaftsgebäuden sowie totem und lebendem Inventar in die LPG ergeben können.

Bei der Bemessung des Anteils der Klägerin am Wertzuwachs könnte es gemäß § 39 Abs. 2 FGB gerechtfertigt sein, ihr einen größeren Anteil zuzusprechen, da ihr das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen wurde. Das wäre dann zu billigen, wenn die Klägerin bei der außergerichtlichen Teilung des sonstigen Vermögens wertmäßig nicht begünstigt worden ist (Abschn. BI, Ziff. 4 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967, NJ 1967 S. 240). Der zuletzt genannte Gesichtspunkt würde allerdings entfallen, wenn die Vereinbarung über die Verteilung des sonstigen Vermögens ebenfalls als unwirksam anzusehen ist. Dabei könnten die Bestimmungen des § 139 BGB unter entsprechender Berücksichtigung familienrechtlicher Prinzipien gewisse Hinweise geben.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Verklagten wird die Aufmerksamkeit des Kreisgerichts auf § 35 Abs. 1 FVerfO gelenkt. Für die Bestimmung angemessener Ratenzahlung sind jedoch auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin beachtlich.

Da die Begründung des Urteils des Senats in den bezeichneten Punkten unrichtig ist, war sie aufzuheben und durch die vorstehende Begründung zu ersetzen, was auch bei einem auf die Änderung des Urteilsergebnisses gerichteten Kassationsantrag möglich ist. Im übrigen mußte der Kassationsantrag zurückgewiesen werden (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 564 Abs. 1 ZPO).

*Anmerkung:*

*1. Das Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts nimmt ausführlich zur Frage der Zulässigkeit des*